

**ANLAGE 7.2**

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 i.V. mit § 4a Abs. 3 BauGB**

Nr.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	<p>Regionalverband Ravensburg, Stellungnahme vom 08.12.2014:                      Unsere Stellungnahme zum oben angeführten Bebauungsplan vom 16.10.2014 behält weiterhin Ihre Gültigkeit. Vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet "Erweiterung Gänsbühl-Center" sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
2.	<p>Netze BW, Stellungnahme vom 15.12.2014:                      Vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Unsere Stellungnahme vom 23.10.2014 behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Stellungnahme vom 23.10.2014:                      Die sich im Geltungsbereich befindenden elektrischen Anlagen befinden sich Im Eigentum der Technischen Werke Schussental. Daher haben wir keine Einwände oder Anmerkungen .</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
3.	<p>Transnet BW Stuttgart, Stellungnahme vom 01.12.2014:                      Im Bereich des Bebauungsplans "Erweiterung Gänsbühl-Center" unterhalten und planen wir keine Höchstspannungsleitung, deshalb haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
4.	<p>Amprion GmbH Dortmund, Stellungnahme vom 02.12.2014:</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	<p>Mit Schreiben vom 20.10.2014 haben wir im Rahmen der öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der erneuten öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen beteiligt.</p>
5.	<p>Terranets BW GmbH Stuttgart, Stellungnahme vom 01.12.2014</p> <p>In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
6.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 08.01.2015:</p> <p>Die Handwerkskammer Ulm hat zu dem Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
7.	<p>Kabel BW GmbH Kassel, Stellungnahme vom 09.12.2014</p> <p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 27.05.2014 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Stellungnahme vom 27.05.2014:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Ka-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
8.	<p>bel BW GmbH. Deshalb haben wir keine Einwände gegen die o. a. Planung. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 12.01.2015:</p> <p><b>Stellungnahme der Sachbereiche: Umweltamt SG Bodenschutz, Abbauvorhaben, Altlasten; Gewerbeaufsicht</b> [X] keine Anregungen</p> <p><b>Stellungnahme Bauamt Sachgebiet Gewerbeabwasser, Abfall und Immissionsschutz:</b> Stellungnahmen dürfen nur zu den geänderten/ergänzten und farblich markierten Teilen des Bebauungsplanentwurfs abgegeben werden. Zu diesen Teilen werden von unserer Seite keine Anregungen vorgebracht. <u>Es wird jedoch dringend auf folgenden Punkt hingewiesen:</u> Im textlichen Teil des Bebauungsplans ist unter D "örtliche Bauvorschriften", Punkt 2 "Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser" geregelt, dass Niederschläge von Dachflächen zu sammeln und in gedrosselter Weise an die Kanalisation abzugeben sind. Nach unserer Kenntnis soll jedoch inzwischen das auf dem Anbau (ca. 800 m²) anfallende Niederschlagswasser nach Durchsickerung der Substratschicht gedrosselt in den Stadtbach (Gewässer) eingeleitet werden (telefonische Auskunft von Herrn Wöllhaf, Tiefbauamt Stadt Ravensburg am 01.12.2014). Sofern dies tatsächlich geplant ist, ist dieser Punkt im Bebauungs-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Wird berücksichtigt</b> Die Einleitung der Dachentwässerung des Anbaus in den Stadtbach ist mit dem Landratsamt abgestimmt. Der Textteil des Bebauungsplans und die Begründung werden entsprechend der Anregung geändert.</p>

Nr.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
9.	<p>plan entsprechend zu ändern. Zugleich wäre in diesem Fall im textlichen Teil des BPlanes unter B "Kennzeichnungen und Hinweise" der Punkt 3 "Gewässerschutz" wie folgt zu ergänzen:                      "Sofern das Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird, müssen flächige Dachdeckungen aus Kupfer, Zink, Titanzink oder Blei grundsätzlich dauerhaft beschichtet werden."                      Die Begründung sollte ebenfalls entsprechend ergänzt werden.</p> <p><b>Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz</b>                      1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung)                      1.2 Artenschutz                      Es wird auf unsere letzte Stellungnahme vom 13.11.2014 verwiesen.</p> <p><b>Brandschutztechnische Beurteilung, Stellungnahme vom 14.01.2015:</b>                      Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 19.12.2014:  <b>I. Belange der Raumordnung:</b>                      Zu dem Vorhaben wurde im Schreiben vom 13.11.2014 aus raumordnerischer Sicht Stellung genommen. Die erfolgten Änderungen zum Bebauungsplanentwurf, der dem Regierungspräsidium in seiner Stellungnahme vom 13.11.2014 vorlag, betreffen keine raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkte. Die Stellungnahme vom 13.11.2014 gilt daher aus raumordnungs-</p>	<p><b>Wird berücksichtigt</b>                      Die in der Stellungnahme vom 13.11.2014 vorgebrachten Anregungen sind im Bebauungsplan bereits enthalten und werden zusätzlich im Durchführungsvertrag geregelt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Noch keine abschließende Behandlung möglich</b>  <i>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geht es zunächst um die Vorbereitung der Umsetzung eines konkreten Vorhabens. Ein detailliertes Gutachten zu den Auswirkungen der konkret vorliegenden Planung sowie der sortimentsbezogenen Verkaufsflächenobergrenzen wird noch erstellt. Das gutachterliche Ergebnis bezüglich des Sortiments "Bekleidung aller Art" wird noch vor Satzungsbeschluss</i></p>

Nr.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	<p>rechtlicher Sicht unverändert fort.</p> <p><b>II. Belange des Bauplanungsrechts</b>                      Die Stadt Ravensburg wird gebeten, die Rechtsgrundlagen im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans klarzustellen:                      Die planungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind wie folgt zu ergänzen:                      In Anwendung von § 12 Abs. 3a BauGB i.V. mit § 9 Abs. 2 BauGB sind im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nur solche Bauvorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.                      Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Anwendung von § 12 Abs. 3 BauGB.</p>	<p><i>erarbeitet und damit Bestandteil der Abwägung. Bezüglich der übrigen Sortimente erfolgt die Fixierung der Verkaufsflächenobergrenzen durch Änderung des Durchführungsvertrages nach Vorliegen der gutachterlichen Ergebnisse.</i></p> <p><b>Wird berücksichtigt</b>                      Der Textteil des Bebauungsplans wird entsprechend der Anregung geändert.</p>